

Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mediathek Mosbach vom 13.04.2016

Der Gemeinderat der Stadt Mosbach hat am 28.02.2018 folgende Änderungen der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mediathek Mosbach beschlossen:

§1 Änderung**§ 11 Abs. 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung (Entgelte) wird wie folgt geändert:**

- (1) Für die Nutzung der Mediathek Mosbach sowie die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden folgende Entgelte erhoben:
- | | |
|--|--------------|
| a) Einzelausweis Erwachsene, jährlich | 18,00 € |
| b) Partnerausweis für (Ehe-)Paare, die im selben Haushalt leben, jährlich | 22,00 € |
| c) Ermäßigungsberechtigte, jährlich
(Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Studierende,
Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner und Pensionäre,
Familienpassinhaber Mosbach, Empfänger von Arbeitslosengeld 2 oder
Sonstigen Sozialleistungen, Schwerbehinderte)
gegen Vorlage einer gültigen Bescheinigung | 9,00 € |
| d) Schnupperausweis für 3 Monate | 6,00 € |
| e) Überschreitung der Leihfrist pro Medium und angefangene Woche | 1,00 € |
| zuzüglich für die 1. und 2. Erinnerung an die Rückgabe je | 1,50 € |
| f) für jede Vorbestellung pro Medium | 0,50 € |
| g) für die Ausstellung eines Ersatzausweises | 5,00 € |
| h) für die Bestellung einer Fernleihe, unabhängig vom Erfolg | 2,00 € |
| i) Ausleihe eines Top-Films für 2 Wochen | 1,00 € |
| j) Ausleihe eines Bestsellers aus dem Bestsellerservice für 4 Wochen | 2,50 € |
| k) Ersatz von verlorenen, beschädigten oder unvollständigen Medien:
Wiederbeschaffungswert fürs Medium | Neupreis |
| ein Einarbeitungsentgelt je Medium, | 5,00 € |
| zzgl. einer Bearbeitungspauschale in Höhe von | 5,00 € |
| l) Verlust eines Schließfachschlüssels | 40,00 € |
| m) Öffnen von Schließfächern | nach Aufwand |

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.05.2018 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

gez. Oberbürgermeister
Michael Jann

Mosbach, den